

Honerla, Susan

Research Report

Elemente einer Waldkonvention

Arbeitsbericht, No. 2003/5

Provided in Cooperation with:

Johann Heinrich von Thünen Institute, Federal Research Institute for Rural Areas, Forestry and Fisheries

Suggested Citation: Honerla, Susan (2003) : Elemente einer Waldkonvention, Arbeitsbericht, No. 2003/5, Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH), Institut für Weltforstwirtschaft, Hamburg,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:253-200912-dk040077-4>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/96609>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ARBEITSBERICHT

Institut für Weltforstwirtschaft

Elemente einer Waldkonvention

von

Susan HONERLA



Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft

und die

Ordinateure für Weltforstwirtschaft,
Holzbiologie und Holztechnologie

der

Universität Hamburg

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Hamburg
Hausadresse: Leuschnerstr. 91, 21031 Hamburg
Postadresse: Postfach 80 02 09, 21002 Hamburg

Tel: 040 / 73962-101
Fax: 040 / 73962-480
Email: weltforst@holz.uni-hamburg.de
Internet: <http://www.bfah.de>

Institut für Weltforstwirtschaft

Elemente einer Waldkonvention

von

Susan HONERLA

Arbeitsbericht des Instituts für Weltforstwirtschaft 2003 / 5

Hamburg, Juli 2003

Vorwort

Im Jahr 1995 initiierte das damalige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (heute: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft) das Forschungsvorhaben „Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für zukünftige Verhandlungen über eine Waldkonvention“. Eine Teilkomponente dieses Forschungsvorhabens war es, Vorschläge zu Elementen einer Waldkonvention zu entwickeln.

Diese Teilkomponente wurde im Zeitraum April 1995 bis September 1996 bearbeitet. Mit der Einrichtung des Intergovernmental Panel on Forest (IPF) im Jahr 1995 und den daraus resultierenden IPF-Handlungsempfehlungen und der politischen Verpflichtung zur Umsetzung (z.B. Erarbeitung von Nationalen Forst-(Wald-)programmen) wurden neue Akzente gesetzt. Insbesondere nach UNGASS¹ im Jahr 1997 und der Einrichtung des Intergovernmental Forum on Forests (IFF) war eine Waldkonvention nicht mehr aktueller Verhandlungsgegenstand. Daher schien es zum damaligen Zeitpunkt nicht sinnvoll, die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zu veröffentlichen und in den internationalen forstpolitischen Dialog einzuspeisen.

Das United Nations Forum on Forests (UNFF) hat nunmehr auf seiner dritten Sitzung (UNFF-3, Mai/Juni 2003) die Entscheidung getroffen, eine Ad hoc-Expertengruppe „*Parameters of a Mandate for Developing a Legal Binding Framework*“ (Parameter eines Mandates für die Entwicklung eines rechtsverbindlichen Rahmenwerkes) einzuberufen. Damit ist die Diskussion über eine Waldkonvention wieder eröffnet. Diese Expertengruppe soll nach UNFF-4 (Mai 2004) seine Arbeit aufnehmen und bis UNFF-5 (2005) ein Ergebnis vorlegen.

Allerdings drängt die Zeit. UNFF-3 hat das UNFF-Sekretariat beauftragt, unter Einbeziehung des UNFF-Büros, eine Umfrage bei allen Mitgliedsstaaten (so auch Deutschland) und CPF²-Mitgliedern durchzuführen, um deren Ansichten über die möglichen Folgeoptionen nach UNFF-5 zu erfahren, eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage zu erarbeiten sowie eine informelle eintägige Anhörung in New York, noch vor UNFF-4, zu diesem Thema durchzuführen.

¹ United Nations General Assembly Special Session (United Nations - Earth Summit + 5)

² Collaborative Partnership on Forests

Der wieder eröffnete Diskussionsprozess über eine Waldkonvention war Anlass, die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens kurzfristig in Form eines Arbeitsberichtes zu veröffentlichen. Zwar haben sich im Laufe der vergangenen sieben Jahre mit Blick auf die zahlreichen Verhandlungen im Rahmen des internationalen forstpolitischen Regimes (IFF, CoPs³ der CBD^{4,5} und FCCC⁶, einschließlich Kyoto-Protokoll, WTO⁷, CITES⁸, ITTO⁹ etc.) neue Rahmenbedingungen ergeben, im Kern sind jedoch die Ergebnisse des o.g. Forschungsvorhabens nach wie vor aktuell. Der vorliegende Arbeitsbericht ist die unveränderte Version des damaligen Abschlussberichtes des Forschungsvorhabens.

Dr. Susan Honerla war in den Jahren 1995 und 1996 wissenschaftliche Mitarbeiterin im o.g. Forschungsprojekt.

Thomas W. Schneider

³ Conference of the Parties

⁴ Convention on Biological Diversity

⁵ insbesondere in Hinblick auf das „*Expanded Programme on Biological Diversity in Forests*“ und den „*Ecosystem Approach*“ der CBD

⁶ Framework Convention on Climate Change

⁷ World Trade Organization

⁸ Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

⁹ International Tropical Timber Organization

Elemente einer Waldkonvention

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

1. Präambel
2. Begriffsbestimmung
3. Ziele
4. Grundsätze
5. Geltungsbereich
6. Zu regelnde Bereiche und daraus abgeleitete Verpflichtungen, einschließlich Ideen zur Umsetzung der Verpflichtungen (Maßnahmenvorschläge)
 - (1) Nachhaltige Nutzung/Bewirtschaftung sowie Erhaltung/Schutz
 - (2) Rehabilitierung, Aufforstung, Wiederaufforstung
 - (3) Lokale Bevölkerung
 - (4) Überwachung und Berichtspflicht
 - (5) Holzvermarktung und Handelsbeziehungen
 - (6) Anreizmaßnahmen
 - (7) Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
 - (8) Forschung
 - (9) Aufbau von Kapazitäten, Ausbildung und Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit
 - (10) Sektorübergreifende Zusammenarbeit
 - (11) Daten- und Informationsbeschaffung sowie -austausch
 - (12) Finanzielle Mittel
 - (13) Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften
7. Verfahrensrechtliche und organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Konvention

Vorschläge: Elemente einer Waldkonvention

EINLEITUNG

Eine Waldkonvention sollte im wesentlichen aus folgenden Teilbereichen bestehen¹⁰:

1. **Präambel**
2. **Begriffsbestimmungen**
3. **Ziele**
4. **Grundsätze**
5. **Geltungsbereich**
6. **Zu regelnde Bereiche und daraus abgeleitete Verpflichtungen, einschließlich Ideen zur Umsetzung der Verpflichtungen (Maßnahmenvorschläge)**
7. **Verfahrensrechtliche und organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Konvention**

Als erster Schritt sollten in einer **Präambel** generelle Erwägungsgründe für eine globale, rechtsverbindliche Übereinkunft zur Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung aller Wälder angeführt werden.

Als nächstes muß vereinbart werden, was unter den wesentlichen, in dem Übereinkommen enthaltenen, **Begriffen** zu verstehen ist.

Die **Ziele** stellen den Kernpunkt der politischen Vereinbarungen dar, auf denen die Konvention basiert. Sie müssen die Hauptthemenbereiche der Konvention umfassen und diese zueinander ausbalancieren. Für die Waldkonvention bedeutet dies, den Schutz, die Bewirtschaftung und die nachhaltige Entwicklung von Wäldern in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus stellen die Ziele den Rahmen dar, innerhalb dessen die Umsetzungsaktionen zu erfolgen haben, und der die Grundlage für die folgenden Artikel mit konkreteren Verpflichtungen darstellt. Die Umsetzung der Konvention als auch ihre weitere Entwicklung müssen in Übereinstimmung mit diesen Zielen erfolgen.

Darüber hinaus stellen die Ziele gleichzeitig einen Bezugspunkt für die Überwachung ihrer Umsetzung dar.

Die Ziele geben die allgemeine Richtung des Übereinkommens an, die dazu beiträgt, daß ausgewogene Entscheidungen getroffen werden. Dies beinhaltet auch einen Ausgleich zwischen den vielfältigen Funktionen, Nutzungen und Interessen sowie den möglichen Zielsetzungen, die sich aus anderen Konventionen für den Wald ergeben. Sie müssen so formuliert werden, daß unterschiedliche Interpretationen, Interessenkonflikte und Dispute ausgeräumt werden.

¹⁰ vgl. hierzu Kimminich, Otto (1990): Einführung in das Völkerrecht. 4. Auflage

Als weiterer Schritt müssen **Grundsätze** formuliert werden, die als Leitlinien zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens gelten und zur Durchführung seiner Bestimmungen dienen.

Anschließend ist der **Geltungsbereich** festzulegen, d.h. der Bereich bzw. die Regionen für die die getroffenen Regelungen anwendbar sein müssen.

Den Kernpunkt einer Konvention stellen die **Verpflichtungen** dar. Diese sind aus den in einer Konvention zu regelnden Bereiche abgeleitet. Daraus ergibt sich folgender Aufbau für Kapitel 6:

- Als erstes werden die Regelungsbereiche formuliert. Dies sind die mit (x.) gekennzeichneten Punkte;
- als zweites werden zu den Regelungsbereichen allgemeine Verpflichtungen formuliert;
- diese werden durch konkrete Verpflichtungen (im Text mit Spiegelstrichen [-] gekennzeichnet) ergänzt;
- ergänzend werden Ideen zur Umsetzung der Verpflichtungen (Maßnahmenvorschläge, im Text mit [*] gekennzeichnet) hinzugefügt.

Obwohl Waldschutz eine Gemeinlast darstellt, sind v.a. diejenigen leistungspflichtig, die leistungsfähig sind. Da sich in den Industrieländern aus Gründen der höheren Wertschätzung für ökologische Stabilität und für den zukünftigen Optionswert ein stärkeres Interesse am Waldschutz, v.a. am Schutz der Tropenwälder, äußert als in den Ländern im Übergang und in den Entwicklungsländern, liegt es in ihrer Verantwortung, die notwendigen politischen Prozesse durch besondere Leistungen, wie Finanz- und Technologietransfer, zu beschleunigen. Gleichzeitig muß zwischen Maßnahmen auf nationaler und Maßnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene sowie zwischen Verpflichtungen für Industrieländer und Verpflichtungen für Entwicklungsländer unterschieden werden.

Das vorliegende Papier bleibt auf fachliche und inhaltliche Fragen beschränkt, weshalb insbesondere **rechtliche, organisatorische und finanzielle Regelungen zur Umsetzung der Konvention** unbehandelt bleiben bzw. nur angerissen werden. Deshalb ist das Papier nicht als ausformulierter Konventionstext zu verstehen, sondern als „Tool-Box“. Die einzelnen Regelungsbereiche, Verpflichtungen und Maßnahmenvorschläge sind als Bausteine zu betrachten, die je nach künftiger inhaltlicher Schwerpunktlegung umgestellt werden können.

Aus diesen Überlegungen erfolgen folgende Vorschläge bezüglich Elementen für eine Waldkonvention:

1. Präambel

Die Vertragsparteien -

im Bewußtsein, daß das Thema "Wälder" mit dem gesamten Spektrum der Fragen und Möglichkeiten in Bezug auf Umwelt und Entwicklung im Zusammenhang steht, einschließlich des Rechts auf sozio-ökonomische Entwicklung auf nachhaltiger Grundlage;

sowie im Bewußtsein, daß Waldgebiete ca. ein Drittel der Landfläche der Erde bedecken und den Lebensraum sowie die Existenzgrundlage für viele Menschen, Tier- und Pflanzenarten bilden;

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die alle Waldarten bei der Erhaltung ökologischer Vorgänge und des ökologischen Gleichgewichts auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene spielen u.a. durch ihren Beitrag zum Schutz empfindlicher Ökosysteme (Wüsten, semiaride Gebiete, Berge, Feuchtgebiete, kleine Inseln und bestimmte Küstenbereiche), Wassereinzugsgebiete, Süßwasserressourcen und Böden und als reichhaltiger Speicher biologischer Vielfalt und biologischer Ressourcen wie auch als Quelle genetischen Materials;

im Bewußtsein der Bedeutung von Waldökosystemen als Treibhausgasspeicher und -senke (speziell von CO₂);

in der Erkenntnis, daß alle Waldarten Ressourcen für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sind, v.a. daß Wälder ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung (Quelle wichtiger Rohstoffe und genetischer Ressourcen) und die Bewahrung vieler Formen des Lebens sind sowie eine erneuerbare Energiequelle zur Deckung des Energiebedarfs, insbesondere in den Entwicklungsländern, sind. Ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erhaltung sind daher ein Anliegen der Regierungen der Länder, zu denen sie gehören, und sie sind sowohl für die örtliche Bevölkerung als auch für die Umwelt als Ganzes von Nutzen;

im Bewußtsein dessen, daß Wälder in vielen Teilen der Welt der Erholung, einschließlich des Ökotourismus, dienen und somit einen wesentlichen Beitrag zum Wohlergehen und zur Gesundheit der Menschen leisten;

im Bewußtsein, daß aufgrund der vielfältigen Funktionen von Wäldern und ihrer globalen Bedeutung, es ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist, die Waldökosysteme der Erde zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen sowie die Waldfläche zu vergrößern und die Staaten angesichts dessen aufgerufen sind, im Geist einer weltweiten Partnerschaft so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten;

in Bekräftigung dessen, daß die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht

haben, ihre Wälder im Rahmen ihrer eigenen Umwelt-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik zu nutzen und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, daß Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt, auch der anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb ihrer Hoheitsgewalt, keinen Schaden zufügen;

besorgt darüber, daß Wälder - im wesentlichen durch menschliche Tätigkeiten - weltweit bedroht sind. Hauptursachen der Waldzerstörung und -schädigung sind in den Industrieländern v.a. Schadstoffeinträge aus der Luft, einschließlich der für saure Niederschläge verantwortlichen Schadstoffe, und in den Entwicklungsländern, z.T. auch in Industrieländern, Umwandlung in andere Nutzungsformen, insbesondere durch Ausdehnung der Landwirtschaft, sowie schlecht geplante und/oder unkontrollierte Nutzungspraktiken;

in der Erkenntnis, daß trotz der bisherigen Bemühungen die Fortschritte bei der Bekämpfung der Waldzerstörung den Erwartungen nicht gerecht geworden sind und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen eine neue angepaßte und wirksamere Vorgehensweise erforderlich ist sowie die gegenwärtige Situation nach einem raschen und konsequenten weltweit koordinierten Handeln zur Erhaltung der Wälder verlangt mit dem Ziel, das globale ökologische Gleichgewicht zu bewahren bzw. wiederherzustellen und den Beitrag der Wälder zur Bedürfnisbefriedigung und Wohlfahrt der Menschen grenzüberschreitend zu sichern und zukünftig noch zu steigern. Da die Waldzerstörungen alle Regionen der Erde betreffen, sind gemeinsame Maßnahmen der internationalen Staatengemeinschaft erforderlich;

unter Betonung, daß eine nachhaltige Entwicklung den Umweltschutz als einen Bestandteil des Entwicklungsprozesses erfordert und der nicht von diesem getrennt werden darf. Deshalb müssen forstwirtschaftliche Fragen und Möglichkeiten in ganzheitlicher und ausgewogener Form im Gesamtzusammenhang von Umwelt und Entwicklung geprüft werden, wobei die vielfältigen - auch die traditionellen - Funktionen und Nutzungen der Wälder sowie die bei einer Einschränkung oder Verringerung dieser Nutzungen voraussichtlich entstehende wirtschaftliche und soziale Belastung und das Entwicklungspotential, das eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bieten kann, zu berücksichtigen sind;

im Bewußtsein, daß Waldzerstörung durch vielschichtige Wechselwirkungen zwischen physikalischen, biologischen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren verursacht wird. Da viele Ursachen außerhalb der Forstwirtschaft liegen, wie z.B. Armut, Bevölkerungswachstum und Ernährungslage in den Entwicklungsländern und nicht-nachhaltige Produktions- und Verbrauchsstrukturen bei Rohstoffen und Energie in den Industrieländern, ist eine sektorübergreifende Vorgehensweise erforderlich. Dabei sollen Politik und Praktiken im Steuer-, Handels-, Wirtschafts- und Verkehrsbereich oder in anderen Bereichen, die zur Schädigung der Wälder führen könnten, vermieden werden. Vielmehr soll eine geeignete Politik gefördert werden, die auf die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder ausgerichtet ist und ggf. entsprechende Anreize umfaßt;

in dieser Hinsicht in der Bemühung, ein günstiges internationales Wirtschaftsklima zu fördern, das einer nachhaltigen und ökologisch tragfähigen Entwicklung der Wälder in allen Ländern dienlich ist; dazu gehört, daß einseitige, mit internationalen Verpflichtungen oder Übereinkünften unvereinbare Maßnahmen zur Beschränkung und/oder zum Verbot des internationalen Handels mit Holz oder anderen Waldprodukte abgeschafft oder vermieden werden sollen;

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die nationale Regierungen bei der Bekämpfung der Waldzerstörung spielen und deshalb aufgerufen sind, ihre nationale Forstpolitik hierauf auszurichten und in der Erkenntnis, daß die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder in vielen Staaten zwischen bundesstaatlichen/nationalen, der einzelstaatlichen/Landes-/Provinz- und der kommunalen Regierungsebene aufgeteilt ist, soll jeder Staat die Verpflichtungen dieses Übereinkommens in Einklang mit seiner Verfassung und/oder seiner nationalen Gesetzgebung auf der entsprechenden Regierungsebene erfüllen und ggf. Anreizmaßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung für alle Waldbesitzarten einschließlich des Privatwaldes zu entwickeln;

sowie in Anbetracht dessen, daß in den Fällen, in denen eine erhebliche Gefährdung der Wälder und ihrer Bewohner droht, gemäß dem Vorsorgegrundsatz das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewißheit nicht als Grund für das Aufschieben von Maßnahmen zur Vermeidung oder weitestgehenden Verringerung einer solchen Bedrohung dienen sollte;

in Anerkennung dessen, daß zum Schutz der Wälder die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel und ein angemessener Zugang zu Wissen und einschlägigen Technologien von erheblicher Bedeutung ist, fördern die Staaten den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse und die Entwicklung, Anpassung, Verbreitung und Weitergabe von Technologien, einschließlich neuer und innovativer Technologien, sowie deren Anwendung im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung, Erhaltung und Entwicklung der Wälder und ihrer Erzeugnisse und erkennen an, daß besondere Vorkehrungen erforderlich sind, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer gerecht zu werden;

Kenntnis nehmend von den besonderen Bedingungen der am wenigsten entwickelten Länder und in der Erkenntnis, daß Armut - besonders in den Entwicklungsländern - die Bemühungen um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstlicher Ressourcen behindert und deshalb parallel zu diesen Bemühungen die Überwindung der Armut unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von Wäldern darstellt;

in Anerkennung, daß in und vom Wald lebenden Bevölkerungsgruppen aufgrund ihres Wissens und ihrer traditionellen Lebensformen eine grundlegende Rolle in Fragen der Walderhaltung und der nachhaltigen Nutzung forstlicher Ressourcen zukommt. Deshalb sollen die Staaten (und die nationale Forstpolitik) deren Identität, Kultur, Interessen und Rechte anerkennen und gebührend unterstützen, ihre Fähigkeiten in bezug auf die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder durch institutionelle und finanzielle Unterstützung anerkennen und weiterentwickeln

und ggf. in entsprechende Programme einbeziehen und schließlich der in und vom Wald lebenden Bevölkerung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung eine wirksame Beteiligung ermöglichen. Sowie in Anerkennung dessen, daß die in und vom Wald lebende Bevölkerung einen gerechten Anteil an den durch die Nutzung ihres Wissens erzielten Vorteilen haben.

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die Frauen - v.a. in Entwicklungsländern - in allen Bereichen der Bewirtschaftung, des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung der Wälder zukommt, sowie in der Bestätigung der Notwendigkeit einer vollen Beteiligung der Frauen auf allen Ebenen der politischen Entscheidung und der Umsetzung von Maßnahmen;

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommenen Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen;

ebenso unter Hinweis auf die Rio-Deklaration vom Juni 1992, die die wesentlichen Grundsätze, die im Bereich Umwelt und Entwicklung das Verhalten der Staaten untereinander und das der Staaten zu ihren Bürgern bestimmen sollen, festlegt, sowie der Walderklärung, die Grundsätze zur Bewirtschaftung, zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Wälder aller Klimazonen festlegt, und das Kapitel 11 der Agenda 21;

sowie unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, da Wälder in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher und -speicher zur Stabilisierung nicht nur des lokalen sondern auch des globalen Klimas beitragen und somit ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der Klimarahmenkonvention sind;

und unter Hinweis auf die Konvention vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt, da 50 - 90 % der biologischen Diversität in Wäldern, insbesondere in den Tropen, vorkommt und somit die Erhaltung der Wälder für die Erreichung der Ziele der Biodiversitätskonvention von großer Bedeutung ist ;

schließlich unter Hinweis auf die Konvention vom 30. Juni 1994 zur Bekämpfung der Wüstenbildung in von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, da Wäldern eine bedeutende Rolle zum Schutz vor fortschreitender Desertifikation zukommt und diese somit ein wichtiges Element zur Verwirklichung der Ziele der Wüstenkonvention darstellen;

entschlossen, die forstlichen Ressourcen und Waldgebiete zu bewirtschaften, zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln, um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und geistigen menschlichen Bedürfnissen heutiger und künftiger Generationen, die sich auf Waldprodukte und Dienstleistungen des Waldes, wie Holz und Holzzeugnisse, Wasser, Nahrungs- und Futtermittel, Arzneimittel, Brennstoff, Schutz, Arbeit, Erholung, Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere, landschaftliche Vielfalt, Kohlenstoffspeicher und -speicher sowie sonstiger Waldprodukte beziehen, gerecht zu werden -

sind wie folgt übereingekommen:

2. Begriffsbestimmungen

- Wald

Wald hat eine Vielzahl von unterschiedlichen Erscheinungsformen, die sich sowohl nach ihrer Entstehung als auch nach der Waldbehandlung voneinander unterscheiden. Wenn in einer Waldkonvention Handlungsempfehlungen und verpflichtende Maßnahmen festgelegt werden sollen, müssen diese unterschiedlichen Erscheinungsformen definiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es in der Natur Übergänge zwischen den einzelnen Kategorien gibt.

Vorschlag: FAO-Definition

"Tree crown cover (stand density) of more than about 20% of the area. Continuous forest with trees usually growing more than about 7m in height and able to produce wood. This includes both closed forest formations where trees of various storeys and undergrowth cover a high proportion of the ground and open forest formations with a continuous grass layer in which tree synusis cover at least 10% of the ground".

* Primärwald

Im strengsten Sinne ein autochthoner Waldbestand, dessen Entwicklung nicht oder nur so wenig vom Menschen beeinflußt wurde, daß seine Struktur und Zusammensetzung von der natürlichen Umwelt geformt und bestimmt wird, z.B. Naturwaldreservate (in Anlehnung an Brünig).

* Naturnaher Wald

Ein Wald dessen Begründung, Pflege und Ernte der Bestände in einer Weise erfolgt, die den Verhältnissen der potentiellen-natürlichen Waldvegetation des betreffenden Standortes möglichst nahe ist, ohne den entsprechenden Waldtyp des Primärwaldes anzustreben, z.B. natürliche Buchenwaldgesellschaft (in Anlehnung an Brünig).

* Sekundärwald

Natürlich ankommender Folgebestand von Bäumen nach Beseitigung des ursprünglichen Vorbestandes durch den Menschen, Katastropheneinwirkung (Feuer, Orkan) oder durch Kalamitäten, z.B. Birken-Weiden-Sukzession (in Anlehnung an Brünig).

* Plantagenwald

Eine von Menschen künstlich begründete Forstgesellschaft, mit vorherrschend standortfremden Baumarten (in der Regel ein monospezifischer Wald), z.B. Fichtenforst auf Buchenstandort (in Anlehnung an Brünig).

* Gehölzflächen

Eine vorwiegend aus Bäumen bestandene Pflanzengesellschaft in Beständen, die im Reifealter mindestens 7 m hoch sind (in subpolaren und subalpinen Zonen auch > 3 m) und einen natürlichen Überschirmungsgrad von < 0.1 haben. Parklandschaften und Savannen sind nicht eingeschlossen, weil sie kein walddtypisches Bestandsinnenklima entwickeln, z.B. Tundra (in Anlehnung an Brünig).

* Schutzwald

Wald, der besonders geschützt wird, um einen ausgeglichenen Naturhaushalt des Standortes und seiner Umgebung zu sichern, z.B. gegen Erosion, Lawinen etc.

- nachhaltige Waldbewirtschaftung/-entwicklung

Die Begriffsbestimmung über nachhaltige Waldbewirtschaftung/-entwicklung ist ein zentraler Punkt der internationalen Waldkonvention. Daraus wird das inhaltliche Vorgehen aller folgenden Verpflichtungen abgeleitet, d.h. sie ist der Maßstab für das konkrete Handeln in den einzelnen Ländern. Deshalb sind **als Basis einer Konvention über Wälder** bereits im Zuge der Verhandlungen **internationale Grundregeln aufzustellen** (auszuhandeln), was allgemein unter nachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern zu verstehen ist, unter Einbeziehung aller ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte. Diese sind im Zuge der Entwicklung der Wäldern immer wieder neu zu bewerten und ggf. anzupassen;

Vorschlag: Definition aus der Helsinki-Resolution H1:

"Nachhaltige Bewirtschaftung bedeutet die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise, die die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt."

- Walddegradierung

Dauerhafte nachteilige Veränderung der natürlichen Waldgesellschaft (Artenzusammensetzung, Struktur, Funktion) durch menschliche Eingriffe, natürliche Katastrophen (Feuer, Orkan), Kalamitäten oder durch Änderung des Klimas. Die Degradierung der Vegetation ist oft mit weiteren negativen Umweltwirkungen verbunden (Erosion, Abnahme der Bodenfruchtbarkeit etc.).

- Rehabilitierung

Waldbauliche Maßnahmen mit dem Ziel, die ursprünglichen Strukturen, Funktionen (im Sinne von Energie- und Stoffkreisläufen) und Dynamik degradierter Wälder weitestgehend wiederherzustellen.

- Aufforstung (afforestation)

Künstliche Bestandsgründung durch Baumpflanzungen auf Standorten, die in den letzten 50 Jahren nicht bestockt waren.

- Wiederaufforstung (reforestation)

Künstliche Bestandsgründung durch Baumpflanzungen auf Standorten, die in den letzten 50 Jahren (in jüngster Vergangenheit) bestockt waren (FAO).

- Waldzerstörung (deforestation)

Beseitigung des Waldbestandes gefolgt von Ersatzgesellschaften durch sekundäre Sukzession oder durch land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Verödung und Verwüstung.

- neuartige Waldschäden

Durch Rauchemissionen verursachte trockene Nahimmissionen von Gasen, Aerosolen und Stäuben oder Photo-Oxidanten, oder durch Niederschlagsdeposition verursachte Fernimmissionen (saurer Regen) verursachte Schäden an Pflanzen, Tieren und Boden, die als Komplexwirkung auftreten.

- Biologische Diversität

Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, [u.a. terrestrische und aquatische Ökosysteme] und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfaßt die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (aus: Biodiversitätskonvention).

- genetische Ressourcen

Genetisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert (aus: Biodiversitätskonvention).

- Ökosystem

Ein dynamischer Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung (Stoff- und Energieflüsse) stehen, sowohl innerhalb des Systems als auch mit angrenzenden (in Anlehnung an Biodiversitätskonvention).

- Schutzgebiet

Ein geographisch festgelegtes Gebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Schutzziele ausgewiesen ist oder geregelt und verwaltet wird (aus: Biodiversitätskonvention).

etc. (es bleibt abzuwarten, welche zu klärenden Begriffe in der Konvention vorkommen werden)

3. Ziele

Die Ziele dieser Konvention sind, die Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung aller Wälder, Waldgebiete sowie Gehölzflächen und deren vielfältigen und sich gegenseitig ergänzenden Funktionen und Nutzungen zum Nutzen/Vorteil gegenwärtiger und künftiger Generationen sicherzustellen. Dabei ist ein ganzheitlicher Ansatz anzustreben, d.h. alle Aspekte von Wäldern sind einzubeziehen, um die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder unter Optimierung der Gesamtleistung der Waldökosysteme zu fördern und damit auch der Erfüllung der Ziele der bereits bestehenden Konventionen zu dienen, soweit Wälder betroffen sind.

4. Grundsätze

Zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und zur Durchführung seiner Bestimmungen lassen sich die Vertragsparteien u. a. von folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten [und ihren jeweiligen Fähigkeiten] die Wälder zum Wohl heutiger und künftiger Generationen bewirtschaften, erhalten und nachhaltig entwickeln.
- Die speziellen - v.a. wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen - Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, v.a. derjenigen, die besonders viel Wald besitzen, sowie derjenigen Vertragsparteien, v.a. unter den Entwicklungsländern, die nach dem Übereinkommen eine unverhältnismäßige oder ungewöhnliche Last zu tragen hätten, sollen voll berücksichtigt werden.
- Die Vertragsparteien streben eine internationale Zusammenarbeit bei der Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder an, die sich gründet auf:
 - * nationale Souveränität über die natürlichen Ressourcen;
 - * Verantwortung für die Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Waldressourcen gegenüber den eigenen Bürgern wie auch der Völkergemeinschaft und nachfolgenden Generationen.
- Die Vertragsparteien sollen Vorsorgemaßnahmen treffen, um den Ursachen der Waldzerstörung vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten. Die künftige Waldbewirtschaftung, -erhaltung und -entwicklung soll nach internationaler Definition von „Nachhaltigkeit“ (vgl. Begriffsbestimmung) sowie in Verbindung mit anderen internationalen Übereinkünften (v.a. den VN-Konventionen) verwirklicht werden. Dabei sind die Wälder so zu behandeln, daß sie nicht nur nach ihren ökonomischen Werten betrachtet werden, sondern auch nach ihren ökologischen Funktionen sowie ihrer kulturellen und spirituellen Bedeutung, die sie für die indigene Bevölkerung und lokale Gemeinschaften haben;
- Die getroffenen Regelungen müssen in allen Regionen der Erde anwendbar sein und nicht nur die unterschiedlichen Verhältnisse im Vergleich zueinander erfassen, sondern die dabei immer wieder auftauchenden Wechselbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Ländern und Ländergruppen umfassend berücksichtigen.

5. Geltungsbereich

Das Übereinkommen soll für alle Waldarten gelten, d.h. sowohl für natürliche als auch für künstliche angelegte Wälder in allen geographischen Regionen und Klimazonen.

6. Zu regelnde Bereiche und daraus abgeleitete Verpflichtungen, einschließlich Ideen zur Umsetzung der Verpflichtungen (Maßnahmenvorschläge)

(1) Nachhaltige Nutzung/Bewirtschaftung sowie Erhaltung/Schutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Wälder und forstlichen Ressourcen in ihrem Hoheitsgebiet gemäß der o.g. Definition nachhaltig bewirtschaftet werden (können) und zur Formulierung konkreter Vereinbarungen zugunsten des Waldschutzes, der Walderhaltung und der Aufrechterhaltung der Schutzfunktion der Wälder¹¹ sowie darauf einzuwirken, daß diese Vereinbarungen auch im Privatwald umgesetzt werden und die fachkundige Betreuung für alle Waldbesitzarten sichergestellt ist. Deshalb übernehmen sie folgende spezifischen Verpflichtungen:

- Entwicklung einer nationalen sich ggf. an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepaßten **Forstwirtschaftsstrategie**, die forstliche Richtlinien für die Planung und Durchführung von forstlichen Maßnahmen vorgibt, sowie daraus abgeleitet Erarbeitung eines **nationalen Forstgesetzes**, in dem u.a. die nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder folgendermaßen zu regeln ist:

* Anwendung pfleglicher Bewirtschaftungsverfahren bzw. Hinwendung zu naturnahem Waldbau: z.B. verlängerte Nutzungszyklen/Umtriebszeiten bzw. Zielstärkennutzung, Schutz hiebsunreifer Bestände, weitgehender Verzicht auf (großflächige) Kahlschläge, selektive Durchforstung und Anwendung bestandes- und bodenschonender Techniken sowie ökologisch verträglicher Holzerntemethoden (strikte Einhaltung von Arbeits- und Rückegassen,

¹¹ Begründung: Forstwirtschaftliche Nachhaltigkeit sichert die Produktion von Holz und anderen Waldprodukten, den Erhalt der Waldfläche und ihre Funktion für den Bodenschutz, den Wasserhaushalt, das globale Klima (Kohlenstoffbindung) und die biologische Vielfalt. Da aber jede forstwirtschaftliche Nutzung die biologische Vielfalt beeinflussen kann, wäre eine biologische Nachhaltigkeit im Sinne einer ungestörten Entwicklung der natürlichen Ökosysteme mit der gesamten Artenvielfalt nur über (absolute) Schutzgebiete zu erreichen. Da eine vollständige Unterschutzstellung der Wälder nicht wünschenswert und durchsetzbar ist, sind Wälder naturnah zu bewirtschaften. Den verbliebenen Primärwäldern sollte auf der Basis einer Landnutzungsplanung ein hohes Maß an Schutzwürdigkeit zugebilligt werden.

Die Ausweisung von Schutzgebieten dient nicht nur ökologischen (Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz der Böden, Schutz von Wassereinzugsgebieten und des Wasserkreislaufs, Erhaltung von erneuerbaren Ressourcen), sondern auch kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und ökonomischen Zwecken (Erhaltung einer lebenswerten Umwelt unter Bewahrung traditioneller und kultureller Werte sowie von Naturdenkmälern, Förderung von Ausbildung, Erziehung und Forschung sowie von wald- und naturverträglichem Tourismus und von Erholungsmöglichkeiten). Dabei sind je nach prioritärem Schutzzweck mehr oder weniger intensive Eingriffe des Menschen möglich. Den Bedürfnissen der im und vom Wald lebenden Bevölkerung müssen dabei Rechnung getragen werden (vgl. z.B. Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ (1994) und Herkendell/Pretzsch (1995).

- Verwendung von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen in den Maschinen);
- * Verbesserung des Holzertrages durch Pflege der Bestände und Förderung der Naturverjüngung, Verzicht auf leistungssteigernde Düngung;
 - * Maßnahmen zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit der Waldökosysteme;
 - * Wiederaufforstungsgebot;
 - * Wahl standortgerechter Baumarten und Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes bei der Erhaltung der genetischen Vielfalt;
 - * Förderung seltener heimischer Arten und Rücksichtnahme auf seltene Biotope;
 - * möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, integrierter Pflanzenschutz (Schutz der Bestände durch vorbeugende Maßnahmen vor Schaderregern, Förderung der Ansiedlung und Vermehrung von nützlichen Tieren zur Bekämpfung von Forstschädlingen, Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten);
 - * Herstellung und Erhaltung einer ökosystemgerechten Wilddichte und -artenzusammensetzung;
 - * generelle Beachtung ökologischer und sozialer Erfordernisse auch auf den Flächen, die vorrangig der Nutzfunktion - insbesondere der Holzproduktion - dienen sowie die besondere Rücksichtnahme auf angrenzende geschützte Flächen;
 - * Umwandlungsgenehmigungsvorbehalt: Bei Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart müssen die Interessen der Waldbesitzer gegen die Belange der Allgemeinheit abgewogen werden. Die Genehmigung wird versagt, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstliche Erzeugung oder Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist;
- Erarbeitung und Umsetzung (nationaler) **forstwirtschaftlicher Rahmenplanung** und Programme, die in die gesamte Landnutzungsplanung eingebunden sind (darin eingebunden auch Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes). (Erarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenkonzeptes für die Sicherung aller Leistungen des Waldes);
- Koordinierung forstlicher Fragen von nationaler Bedeutung;
- Durchführung **landesweiter statistischer Erhebungen**, z.B.
- * Waldinventur als Grundlage zur Festlegung von Hiebsätzen;
 - * Waldschadenserhebung;
- Erstellung lang-, mittel- und kurzfristiger **Waldbewirtschaftungspläne** insbesondere für den Staats- und Kommunalwald auf Ebene der Betriebe auf Grundlage eingehender standörtlicher Erhebungen und Analyse der bisherigen Bewirtschaftung, die die an den einzelnen Standorten in der anstehenden Periode vorzunehmenden Bewirtschaftungsmaßnahmen beschreiben, einschließlich eventueller Sondermaßnahmen (z.B. Schutzmaßnahmen).
- * Elemente lang- und mittelfristiger Waldbewirtschaftungspläne:

Bestandsaufnahmen, Kartierung, Messung von Wachstumsraten, Festlegung eines nachhaltigen Hiebsatzes auf der Basis waldbaulicher Erfordernisse, in Abstimmung mit den Zuwachswerten eines Betriebes und unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse, Bestandspflege, Vorkehrungen für die Wiederaufforstung nach der Ernte und für den Schutz des Waldes vor Feuer, Insekten und Krankheiten, Bestimmungen zum Schutz der Wasserqualität, der Lebensräume von Wildtieren zur Erhaltung der Artenvielfalt und der Freizeitwerte, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung dieser Pläne, Berücksichtigung der Bedürfnissen der Menschen im jeweiligen Gebiet, Berücksichtigung angrenzender Flächen sowie Einbindung in die Landnutzungspolitik,

* Elemente kurzfristiger Waldbewirtschaftungspläne, die nach den Vorgaben der lang- und mittelfristigen Pläne aufgestellt werden:
Dokumentation der abzuerntenden Holzmenge, Vorschriften für die Regenerierung und Einzelheiten aller durchführenden waldpflegerischer Maßnahmen;

- Umgestaltung der **Konzessionsverträge** hinsichtlich einer Ausrichtung an ökologischen und sozialen Erfordernissen, wie z.B. durch

* Verlängerung der Konzessionszeiträume, ggf. mit weiteren Verlängerungsmöglichkeit¹²;

* Verpflichtung zur Einhaltung der in der nationalen Forstwirtschaftsstrategie niedergelegten Waldbewirtschaftungsverfahren sowie der Erstellung von lang-, mittel- und kurzfristigen Waldbewirtschaftungsplänen nach den oben angegebenen Vorgaben;

* Abrechnung nicht auf Basis des entnommenen, sondern des gefällten Holzes als Anreiz zur bestandsschonenden Holzernte sowie Einführung abgestufter, produktabhängiger Gebührenordnungen, um attraktive Gewinnmargen auch für das relativ billige Schwachholz zu ermöglichen und damit die bislang ökonomisch unattraktive Waldpflege zu fördern;

* Einbindung von Rechten der örtlichen Bevölkerung (Beteiligung an der Erstellung der Konzessionsverträge, ggf. Nutzungsmöglichkeiten der Nicht-Holzprodukte durch die lokale Bevölkerung);

* Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen zur Erhaltung wertvoller ökologischer Teilflächen und von Ausbildungskosten des lokalen Personals;

- Entwicklung eines Kontrollsystems zur Überwachung der an die Konzessionen gebundenen Auflagen;

- **Förderung der kleinbäuerlichen Waldwirtschaft** und damit Stärkung des ländlichen Raumes, z.B. durch

* Beratung bei der forstwirtschaftlicher Produktion einschließlich Nichtholzprodukte (wie Arzneipflanzen, Farbstoffe, Pflanzenfasern, Gummi, Harzen, Viehfutter, Rattan, Bambus, Pilze), sowie ihrer Weiterverarbeitung und anderer Nutzungsmöglichkeiten des Waldes, z.B. Erholung/Tourismus;

¹² Nur ein langdauerndes Engagement des Konzessionärs fördert sein Interesse an der Walderhaltung, an angepassten Erntemengen und -methoden sowie an Verjüngungspflege.

- * Einbeziehung in die ländliche Entwicklungsplanung;
 - * Nutzung lokaler Waldbauerfahrungen;
 - * Klärung von Eigentumsrechten;
- Erarbeitung eines **Schutzgebietskonzeptes** in Einklang mit den Richtlinien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt
- * Einrichtung von Schutzzonen/-gebieten/-systemen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und anderer wichtiger Funktionen der Wälder nach einem abgestuften Schutz- und Nutzungskonzept (Zonierung): Ein streng geschütztes Kerngebiet sollte dabei von Puffer- oder Übergangszonen mit verringerter Nutzungsintensität (z.B. Zonen mit naturnaher Waldbewirtschaftung und/oder sanftem Tourismus) umgeben werden, die mit dem Kerngebiet eine administrative Einheit bilden¹³. Die Nutzungsformen müssen jedoch mit den Schutzziele vereinbar sein. Es ist sicherzustellen, daß Eingriffe in engen Grenzen gehalten werden und keine Nutzungen erfolgen, die zu einer Gefährdung des Bodens oder des Wasserhaushaltes bzw. zu einer länger andauernden Unterbrechung der funktionalen Stoff- und Energieflüsse des Waldes führen;
 - * Ausweisung eines bestimmten prozentualen Anteils der gesamten Primärwaldfläche als Totalschutzgebiet (Freistellung von jeglicher Nutzung);
 - * Ausweisung von Gebieten zum Schutz ökologisch lebensfähiger, repräsentativer oder einzigartiger Waldbestände und Waldgebieten mit besonderen Funktionen/Leistungen für den Naturhaushalt (z.B. an Fluß- und Seeufern, und Verbindungskorridore für die Wanderung von Wildtieren) oder solcher, die als Lebensraum indigener Völker oder aus sonstigen Gründen von einzigartigem Wert sind;
 - * Bei der Ausweisung der Schutzgebiete ist darauf zu achten, daß diese die vorhandenen bzw. gefährdeten Waldökosysteme repräsentieren und möglichst große zusammenhängende Gebiete zur Erhaltung der notwendigen ökosystemaren Funktionen (Nährstoffzyklen, Populationsgrößen) umfassen;
 - * Ergreifen von Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionen von Wäldern, da Wälder zur Erhaltung von Wasserressourcen und Böden beitragen, z.B. Ausweisung und Ausweitung von Boden- und Wasserschutzreservaten sowie Entwicklung von angepaßten Nutzungskonzepten;
 - * Deshalb ist, in Anlehnung und in Zusammenarbeit mit dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, die Identifizierung von Aktivitäten und Prozessen notwendig, die die biologische Vielfalt von Wäldern reduzieren oder zerstören. Aus diesen Erkenntnissen sind Maßnahmen abzuleiten, die der Erhaltung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung dienen. Es muß sichergestellt werden, daß der Lebensraum von waldbewohnenden Arten und die Quelle der genetischen Ressourcen nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, daß nicht allein die zu erhaltende Waldfläche, sondern auch deren Struktur und Dynamik (Prozeßschutz) von Bedeutung ist;
 - * Die Ausweisung eines Systems von Schutzgebieten muß die Auswirkungen der zu befürchteten Klimaveränderungen berücksichtigen. Damit sich Ökosysteme durch Wanderungsbewegungen von Arten an die mögliche Verschiebung der Klimazonen

¹³ Nur durch diese Kombination aus Schutz- und Nutzfunktionen kann sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch ökologischen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden.

- anpassen können, müssen entsprechende, möglichst naturnahe Flächen zur Verfügung gestellt werden bzw. ökologisch stabile, genetisch und artenbezogen vielfältige Wälder mit gebietstypischen Baumarten von herausragender Bedeutung erhalten bzw. eingerichtet werden;
- * Die Ausweisung von Schutzgebieten muß mit Zustimmung der lokalen Bevölkerung erfolgen. Diese muß direkten Nutzen aus der Schutzgebietsausweisung ziehen, bzw. entsprechend ihre Verluste kompensiert bekommen (vgl. Kap.6 (3));
 - * Absicherung der Schutzgebiete durch einen auch im nationalen Recht gültigen rechtlichen Status (z.B. als Nationalpark oder Biosphärenreservat);
 - * Förderung und Einrichtung einer Institution zur Überwachung der Schutzgebiete;
- Förderung forstlicher Maßnahmen gegen neuartige Waldschäden (vgl. auch Kap. 6 (8) Forschung und Kap. 6 (10) Sektorübergreifende Zusammenarbeit)
- * jährlicher Waldschadenserhebungen zur Überwachung der neuartigen Waldschäden;
 - * flankierender forstlicher Maßnahmen zur Stabilisierung der Waldökosysteme gegen die neuartigen Waldschäden (z.B. Umbau von nicht standortgerechten Reinbeständen zu naturnäheren Mischbeständen);
- Förderung forstlicher Maßnahmen gegen abiotische und biotisch bedingte Schäden
- * Vorbeugende waldbauliche Maßnahmen (Standortgerechte Baumartenwahl, Schaffung von Mischbeständen, Schaffung von mehrstufig gegliederten Beständen, Förderung stabiler Waldränder);
 - * Waldbrandbekämpfung (Entwicklung eines Feuerbekämpfungssystems, Einbindung der Beteiligten in dieses System, Aufbau einer funktionsfähigen Organisation für ein solches System, Einführung von Waldbrandwarnstufen, Anlegen von Waldbrandriegeln, Schneisen, Feuerlöschteiche, Öffentlichkeitsarbeit);
 - * Schädlingsbekämpfung (regelmäßige Kontrolle von Schadinsekten, integrierter Pflanzenschutz);
 - * Maßnahme zur Lösung des Wildproblems (konsequente Rückführung der Bestände auf ein ökologisch vertretbares Maß, Ausweitung des Äsungsangebots durch waldbauliche Maßnahmen, Anlage von Schutzzäunen);
- Förderung, Beratung und Betreuung des Privatwaldes z.B. durch
- * Aufstellung verbindlicher Richtlinien für die Waldbewirtschaftung (codes of conduct)¹⁴ (abgeleitet aus den globalen Grundregeln, vgl. Begriffsbestimmung);
 - * Unterstützung von freiwilligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, z. B. zur Überwindung ungünstiger Strukturen (geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, Besitzersplitterung, unzureichende Walderschließung) und zur Abstimmung oder gemeinsamen Durchführung forstlicher Maßnahmen oder gemeinsamen Beschaffung und zentralen Einsatz von Maschinen und Geräten durch finanzielle Hilfen für Verwaltung und Beratung während der ersten Jahre, Zuschüsse für Erstinvestitionen;

¹⁴ wie dies von IPF bereits vorgeschlagen wurde (vgl. UN-ECOSOC, 1996, S.25).

- * Unterstützung v.a. des Großprivatwaldes oder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der Erstellung von lang- und mittelfristigen Waldbewirtschaftungsplänen, die die beim Staats- und Kommunalwald genannten Elemente beinhalten;
- * Unterstützung von flankierenden forstlichen Maßnahmen bei von neuartigen Waldschäden betroffenen Privatwaldbesitzern;
- * Gewährung von Sonderhilfen bei Katastrophen nationalen Ausmaßes und bei Existenzbedrohung der Forstbetriebe (z.B. Hilfsprogramm zur Beseitigung von Orkanshäden, Unterstützung der werterhaltenden Lagerung der angefallenen Holzmengen, steuerliche Erleichterung).

(2) Rehabilitierung, Aufforstung, Wiederaufforstung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Anstrengungen zur Entwicklung bzw. Vergrößerung der Waldflächen zu unternehmen, einschließlich der Rehabilitierung und Wiederherstellung degradierter Wälder sowie zur Aufforstung landwirtschaftlich unproduktiver, geschädigter und früher bewaldeter Flächen¹⁵. Deshalb übernehmen sie folgende spezifische Verpflichtungen:

- Förderung von Anreicherungsplantagen in degradierten Wäldern, z.B. durch
 - * Einbringung von Wirtschaftsbaumarten;
- Förderung und Unterstützung von Aufforstungen und Wiederaufforstungen, besonders jener, die nicht nur nach Quantität, sondern auch nach Qualität und Artenzusammensetzung erfolgen, z.B. durch
 - * Aufbau stabiler, standorttypischer Waldgesellschaften;
 - * Pflanzung von Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation;
 - * Mindestanforderung: keine Monokulturen;
- Förderung und Unterstützung der bevorzugten Aufforstung und Wiederaufforstung von Flächen mit bevorzugter Schutzfunktion, z.B. erosionsgefährdete Standorte und Flächen mit landwirtschaftlich bedingter Grundwassergefährdung als Schutzwälder sowie Aufforstungen zur Bekämpfung von Desertifikation;
- Förderung der Aufforstung (in Regionen mit landwirtschaftlicher Überproduktion v.a. von stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen) zur zusätzlichen Kohlenstoffeinbindung durch z.B. Erstaufforstungsprämien gestaffelt nach Bodengüte;

¹⁵ Begründung: Unter der Voraussetzung, daß diese Aktivitäten nach den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung ausgerichtet sind und den standörtlichen Erfordernissen entsprechen, weisen Aufforstungen und Wiederaufforstungen folgende positive Effekte auf:

- Verminderung des Nutzungsdrucks auf verbleibende Primärwälder, z.B. bei Deckung des Nutz- und Brennholzbedarfs aus diesen Aufforstungen,
- Einbindung atmosphärischen Kohlendioxids in der Phytomasse,
- ökologische Verbesserungen (Boden-, Wasser- und Naturschutz),
- Verhinderung der Wüstenausbreitung,
- Erhaltung und Schaffung von örtlichen Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten sowie Versorgung der Bevölkerung (z.B. mit Nutz- und Brennholz).

- Entwicklung von forstrechtlich vorgeschriebenen Verfahren zur Genehmigung von Erstaufforstungen, so daß die Belange des Naturschutzes, z.B. Bewahrung wertvoller Nichtwaldbiotope, gewahrt bleiben.

(3) Lokale Bevölkerung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Identität, Kultur und Rechte, einschließlich der Nießbrauch- und Besitzrechte, der lokalen Bevölkerung und ihrer Gemeinschaften anzuerkennen und in geeigneter Weise zu unterstützen sowie die Lebensräume der in und von den Wäldern lebenden Bevölkerung zu sichern sowie die Fähigkeiten und Kenntnisse lokaler Bevölkerung in Bezug auf Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Wäldern anzuerkennen, zu achten, zu bewahren und weiterzuentwickeln sowie sicherzustellen, daß der Nutzen, der aus diesem Wissen erzielt wird, gerecht geteilt wird¹⁶. Deshalb übernehmen sie folgende spezifischen Verpflichtungen:

- Sicherstellung der Beteiligung der lokalen Bevölkerung an allen den Wald betreffenden Planungen und v.a. der Beteiligung bei den Entscheidungen über alle Projekte mit Auswirkungen auf den Wald (Partizipation). Dazu gehört auch, daß Entscheidungsgrundlagen für jeden zugänglich und in verständlicher Form vorliegen;
- Klärung von Landrechtsfragen vor jeglicher Nutzungsplanung, einschließlich der Anerkennung traditioneller Landrechte;
- Entwicklung und Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Existenzsicherung zur Vorbeugung vor Waldzerstörung (z.B. durch großflächige Brandrodung im Wanderfeldbau) durch die lokale Bevölkerung, z.B. durch
 - * Förderung von an die lokalen Gegebenheiten angepaßten Agroforestry/Social Forestry Projekte/Community Forestry Projekte zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse der in und vom Wald lebenden Bevölkerung nach Nahrung und Gebrauchsgütern aus dem Wald. Bei Aufforstungen im Rahmen dieser Projekte soll die Nahrungsmittelproduktion und die Bereitstellung von Nutz- und Brennholz im Vordergrund stehen. Hierzu gehört auch die Begründung von Dorfwäldern (z.B. mit Nutzarten angereicherte Sekundärwälder), die neben der Bereitstellung von Nahrungsmitteln Brennholz, Futter und Baumaterial auch Arbeit, Schutz und Erholung bieten;
 - * Förderung der Vermarktung (und ggf. Verarbeitung) von Nichtholzprodukten;

¹⁶ Begründung: Jegliche Form der Landnutzung berührt die Interessen von Menschen. Für eine sozial verträgliche nachhaltige Waldwirtschaft ist es daher erforderlich, daß die betroffene Bevölkerung und Interessengruppen an den Entscheidungen über Unterschutzstellungen, Nutzungen, Nutzungsänderungen und den in regelmäßigen Intervallen notwendigen Überprüfungen der angewandten Nutzungskonzepte beteiligt ist.

Große Potentiale für den Erhalt der Wälder liegen in der traditionellen und diversifizierten Waldnutzung von Waldbauern und indigenen Völkern. Diese Nutzungsformen sind das Ergebnis eines jahrhundertelangen Lernprozesses, in dem aus der Erfahrung im Umgang mit der Natur kulturell verankerte Grenzen der Nutzung festgelegt wurden. Viele dieser Systeme haben ihre Dauerhaftigkeit über lange Zeiträume bewiesen. Sie gilt es zu erhalten und zu fördern, da vielerorts traditionelles Wissen in Vergessenheit zu geraten droht (vgl. z. B. Honerla/Schröder 1995). Dabei sind besonders die Kenntnisse von Frauen zu berücksichtigen, da Holz- und Nichtholzprodukte des Waldes von Frauen - v.a. in der Subsistenzproduktion - stärker genutzt werden als von Männern (vgl. z.B. Bliss/Gaesing 1992 und Bliss 1996).

- * Dort, wo traditionelle Nutzungssysteme intensiviert und auf eine Produktion für den Weltmarkt ausgerichtet werden, muß ihre ökologische Verträglichkeit überprüft werden. Gemeinsam mit der waldbnutzenden Bevölkerung sollen sozial und umweltverträgliche Veränderungen vorgenommen werden, die die Dauerhaftigkeit der jeweiligen Nutzungsformen sicherstellen;
- Abbau von Konflikten zwischen Schutz und Nutzung von Wäldern durch
 - * durch integrierte Planung die Schutzinteressen mit den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung in Einklang bringen. Ausarbeitung eines Managementplanes, der dem Nebeneinander verschiedenen Schutzzeilen und Nutzungsansprüchen, z.B. durch Zonierung (Pufferzonen-Management) gerecht wird, einschließlich der Regelung nicht-kommerzieller Nutzung von Nicht-Holzprodukten im Wald, z.B. Imkerei, Sammeln von Heilpflanzen;
 - * Ausgleich der Verluste durch den Nutzungsverzicht;
 - * Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten im Nationalpark selbst oder durch Förderung des Ökotourismus¹⁷;
 - * Öffentlichkeitsarbeit, Umwelt und Naturschutzschulungen und stärkere Einbindung der lokalen Bevölkerung in die Entwicklung einer langfristigen Naturschutzstrategie, um diese von einer pfleglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen innerhalb und außerhalb eines Schutzgebietes zu überzeugen;
 - * Unterstützung und Sensibilisierung der Nationalparkverwaltung hinsichtlich der Rechte und Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung.

(4) Überwachung und Berichtspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Kontrollmechanismen für die Umsetzung der vereinbarten Richtlinien für die Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung sowie entsprechende Sanktionen bei Verstößen zu entwickeln und durchzusetzen sowie geeignete Regelungen einzuführen, um sicherzustellen, daß die Umweltfolgen ihrer Programme, die mögliche nachteilige ökologische Auswirkungen haben, gebührend berücksichtigt werden sowie dafür Sorge zu tragen, daß Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt keinen Schaden zufügen¹⁸. Deshalb übernehmen sie folgende spezifische Verpflichtungen:

- Nationales Monitoring: regelmäßige Erarbeitung und Veröffentlichung eines **nationalen Waldberichtes**, der das zentrale Instrument zur Überwachung und Finanzierung, d.h. zur Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene ist¹⁹, in dem

¹⁷ vgl. Stecker (1996).

¹⁸ Begründung: Forstwirtschaftliche Fragen und Möglichkeiten müssen in ganzheitlicher und ausgewogener Form im Gesamtzusammenhang von Umwelt und Entwicklung geprüft und auf der Grundlage ökologisch tragfähiger nationaler Leitlinien überwacht werden, die sich auf einschlägige international vereinbarte Methoden und Kriterien (globale Grundregeln) beziehen.

¹⁹ Diese Waldberichte öffnen einerseits den Zugang zu jenen Vertragsparteien, die sich zu einer qualitativ höheren Waldentwicklung bekennen wollen und stellen andererseits das zentrale Beurteilungs- und Abwicklungsinstrument für die bevorzugte Finanzierung dar, welche den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zugesichert werden sollte (vgl. Kap. 6 (12) Finanzielle Mittel);

- * Angaben darüber enthalten sein sollen, wie die Grundsätze einer nachhaltigen Waldentwicklung (auf der Grundlage international vereinbarter Prinzipien und Kriterien/globaler Grundregeln) in dem betreffenden Land umgesetzt werden;
 - * alle Maßnahmen beschreiben werden, die zu einer Verbesserung der Waldentwicklung und zur Absicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung derzeit durchgeführt werden und darüber hinaus erforderlich sind;
 - * die für die Walderhaltung bedeutsamen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden,
 - * der Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird;
 - * Maßnahmen außerhalb des Forstsektors aufgezeigt werden, die zu einer Verbesserung der Waldentwicklung und zur Absicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung erforderlich sind (z.B. Bekämpfung der Armut, Reduzierung des Schadstoffeintrags)²⁰;
- Überwachung der Einhaltung festgesetzter Standards und sonstiger qualitativer und quantitativer Vorgaben, die mit der Vorlage eines nationalen Waldberichtes nachzuweisen sind (einheitliche internationale Standards für die nationalen Waldberichte sind beispielsweise von der Vertragsstaatenkonferenz auszuhandeln) und Entwicklung von Sanktionsmechanismen;
- regelmäßige Erstellung und Veröffentlichung eines **Waldzustandsberichtes**;
- Einführung geeigneter Verfahren, die eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** für alle geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf Wälder haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und gegebenenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen Verfahren ermöglichen, ergänzend ggf. Durchführung von **Sozialverträglichkeitsstudien**, die soziale Auswirkungen von forstwirtschaftlichen Aktivitäten, Programmen und Strategien auf die in und vom Wald lebende Bevölkerung überprüfen;
- auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Benachrichtigung, den Informationsaustausch und die Konsultation über Tätigkeiten, die unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle ausgeübt werden und die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wälder in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche haben, dadurch fördern, daß sie den Abschluß bilateraler, regionaler oder multilateraler Übereinkünfte unterstützen;
- Förderung und Unterstützung der Entwicklung und Etablierung eines weltweit abgestimmten Monitoringsystems, das für alle Länder zugänglich ist, das der systematischen Erfassung und Veröffentlichung von relevanten globalen Daten und Informationen dient, mit dem Ziel, unerwünschten Waldentwicklungen rechtzeitig gegensteuern zu können sowie allgemein die Datenlage über Wälder zu verbessern²¹.

²⁰ vgl. z.B. Nationaler Waldbericht der Bundesrepublik Deutschland (BML 1994).

²¹ vgl. dazu den Vorschlag im Konventionentwurf von EIA (1996), Artikel 29: Errichtung eines International Forest Information Network;

(5) Holzvermarktung und Handelsbeziehungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vermarktung von Holz sowie zur Erleichterung des offenen und freien internationalen Handels mit Walderzeugnissen bzw. gerechte Austauschbeziehungen ohne Verhängung einseitiger Restriktionen und/oder Einfuhrverbote für forstliche und holzwirtschaftliche Erzeugnisse, die den Bestimmungen multilateraler Handelsabkommen zuwiderlaufen, zu fördern²². Dazu übernehmen sie folgende spezifischen Verpflichtungen:

- Beseitigung von Zollschränken und Handelshemmnissen für höherwertige und nachhaltig erzeugte Waldprodukte zur Gewährung eines besseren Marktzuganges und damit zur Erzielung besserer Preise;
- Förderung des Absatzes und der Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch
 - * Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland, z.B. durch Einrichtung eines Forstabsatzfonds;
 - * Förderung von Imagekampagnen;
- Förderung der energetischen Nutzung von Holz, z.B. durch
 - * Gewährung von Vergünstigungen der gewerblichen Wirtschaft bei Stromeinspeisung aus Holz zur Entlastung der Industrieholz- und Industrierestholzmärkte;
 - * Investitionskostenzuschüsse und steuerliche Vergünstigungen für Holzfeuerungsanlagen;
- Förderung der Verarbeitung des Holzes in den Ursprungsländern, um den Anteil der vor Ort zurückbehaltenen Werte und derer Vorteile zu erhöhen, bzw. zur Gewährleistung, daß die Wertschöpfung im Land durch Waldprodukte aus nachhaltiger Bewirtschaftung erhöht wird;
- Unterstützung der Wirtschaft bei der Standardisierung und Normung von Holz und Produkten aus Holz zur Verbesserung des Handels sowie zur Information des Konsumenten;
- Förderung der Erstellung von Ökobilanzen, die die Marktposition von Holz und Produkten aus Holz stärken könnten;
- Einführung einer CO₂-Energiesteuer zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von erneuerbaren Energien;
- Erstellung von Holzmarktberichten.

²² Begründung: Erleichterte Absatzmöglichkeiten für nachhaltig erzeugter Holzprodukte und Nichtholzprodukte sind eine grundlegende Voraussetzung, für die nachhaltige Nutzung immer größerer Waldflächen.

(6) Anreizmaßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit möglich und sofern abgebracht, wirtschaftlich und sozial verträgliche Maßnahmen einzuführen, die als Anreiz für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Wäldern dienen. Deshalb übernehmen sie folgende spezifischen Verpflichtungen:

- Ausgestaltung von Konzessionsverträgen in Hinblick auf nachhaltige Bewirtschaftung (vgl. Kap. 6 (1));
- Unterstützung bei der Zertifizierung von Forstbetrieben und ggf. auch der Verarbeitungs- und Handelskette als Anreiz zur Erzielung besserer Preise durch nachhaltige Bewirtschaftung und damit zur Umstellung auf nachhaltige Bewirtschaftungsformen;
- entsprechende Gestaltung des Steuersystems
 - * Steuererleichterung oder - erlasse für Betriebe mit nachhaltiger Bewirtschaftung;
 - * Schuldenerlasse bei Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen;
- Schaffung von Kapitalanreizen, z.B.
 - * Darlehen/Subventionen für Waldbesitzer, die ihre Wälder einer nachhaltigen Nutzung zuführen werden (Förderung von waldbaulichen Maßnahmen, die dem Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung dienen, z.B. die langfristige Überführung von nicht standortgerechten Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischwälder, der Umbau nicht standortgerechter Bestockung, die Förderung der Bestandespflege);
 - * Erstaufforstungsprämien (gestaffelt nach Bodengüte, Baumartenwahl und landesplanerischen Gesichtspunkten);
 - * Zuschüsse für die Erhaltung/eingeschränkte Nutzung gefährdeter Waldgebiete,
 - * Zuschüsse für Zertifizierung;
- Beratung und Betreuung von Privatbetrieben durch (staatliche) Forstverwaltungen;
- Ausstattung mit Infrastruktur (z.B. Schaffung von Beratungsinstitutionen auf Gemeindeebene, Ausbildungseinrichtungen);
- Entwicklung indirekter Anreizmaßnahmen, z.B.
 - * Öffentlichkeitsarbeit;
 - * Landreformen;
 - * Schaffung von alternativen Einkommensmöglichkeiten;
- Identifizierung und Beseitigung negativer Anreizmaßnahmen einschließlich Gesetzen, die der Zerstörung von Wäldern Vorschub leisten.

(7) Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung, der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung der Wälder zu fördern sowie alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Weitergabe von umweltverträglichen Technologien und Know-how an andere Vertragsparteien, insbesondere solche, die Entwicklungsländer sind, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, um es ihnen zu ermöglichen, die Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen²³.

Da durch weltweite Koordination der Wirkungsgrad von Aktionsprogrammen und anderen Maßnahmen dauerhaft erhöht werden kann, bemühen sich die Vertragsparteien um

- Förderung und Verbesserung der von nationalen Institutionen betriebenen Forschung und des Austausches von Ergebnissen (entsprechendes Fachwissen und umweltverträgliche Technologien) insbesondere zugunsten von Entwicklungsländern, ggf. der Finanzierung des Transfers;
- Unterstützung internationaler und zwischenstaatlicher Bemühungen, um die systematische Beobachtung und die nationalen Möglichkeiten und Mittel der wissenschaftlichen und technischen Forschung, v.a. in den Entwicklungsländern, zu stärken und den Zugang zu Daten, die aus Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche stammen und deren Analysen sowie den Austausch solcher Daten und Analysen zu fördern;
- Förderung von Dokumentation und Austausch von Informationen und Erfahrungen zum Nutzen von anderen Ländern mit ähnlichen Problemen und Perspektiven;
- Unterstützung des Aufbau eines weltweiten Informationsnetzes über den Zustand und die Entwicklung der Wälder;
- Erleichterung des Zugangs zu zusätzlicher finanzieller und technischer Unterstützung im Rahmen der entwicklungspolitischen und umweltpolitischen Zusammenarbeit für die Länder, die dessen zur Umsetzung der genannten Regelungen bedürfen;
- Unterstützung von Entwicklungsländern beim Aufbau einer starken, funktionsfähigen und gut ausgebildeten Forstadministration sowie Entwicklung einer Forstwirtschaftsstrategie;
- Verknüpfung der vielfältigen nationalen, bilateralen, multilateralen und internationalen Initiativen, einschließlich der auf NGO-Ebene und deren Abstimmung auf ein gemeinsames Oberziel;
- Verstärkung und Ausbau der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten zwischenstaatlicher Organisationen, wie UNEP, UNDP, UNESCO, FAO sowie ITTO, um fach-

²³ vgl. z.B. BMZ (1992, 1995).

liche Unterstützung bei der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder zu leisten. Durch finanzielle Unterstützung und „Institution Building“ können diese Organisationen und ihre Programme durch eine Waldkonvention gestärkt werden;

- Intensivierung der gemeinschaftlich durchgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffeinträge und der grenzüberschreitenden Schadwirkungen auf Waldökosysteme;
- Unterstützung von Aufforstungsprogrammen von Staaten mit empfindlichen Ökosystemen, von Desertifikation bedrohten Staaten, besonders in Afrika, und von Staaten mit erheblichen Umweltbelastungen in Zentral- und Osteuropa, wenn diese folgenden Vergabekriterien für Aufforstungsprojekte entsprechen:
 - * Vorhandensein verbindlicher Landnutzungspläne;
 - * Verwendung einheimischer Baumarten;
 - * Einbeziehung der lokalen Bevölkerung;
 - * Vorhandensein ausreichender Kontrollmöglichkeiten;
 - * Verfolgung sozial- und ökologisch verträglicher Betriebsziele und Bewirtschaftungsmethoden (z. B. Schutzpflanzungen, Agroforstwirtschaft, nachhaltige Rohstoffgewinnung);
 - * Bevorzugung Aufforstungen in Mischbeständen vor Monokulturen, nur auf ein Ziel ausgerichteter Aufforstungen.

Um die o.g. positiven Effekte von Aufforstungen und Wiederaufforstungen zu erreichen im notwendigen Maß auszudehnen, müssen die finanziellen, personellen und administrativen Rahmenbedingungen, v.a. in Entwicklungsländern, erheblich verbessert werden. Dazu bedarf es einer rechtlich abgesicherten engen globalen Kooperation. Dabei sind folgende Aktivitäten von höchster Priorität:

- * Kooperation bei der Förderung und Erstellung von Landnutzungsplänen,
- * Kooperation bei der Entwicklung und Umsetzung sozial- und umweltverträglicher Aufforstungskonzepte,
- * Kooperation bei der Überwachung und Erfolgskontrolle von Aufforstungsmaßnahmen,
- * Bereitstellung finanzieller Mittel (ggf. durch GEF, vgl. Kap. 6 (12) Finanzielle Mittel), Technologie und Know-how,
- * Kooperation bei der Ausbildung von Fachpersonal und Stärkung der Forstadministration,
- * Bewußtseinsbildende Maßnahmen, die das Verständnis für die Sinnhaftigkeit von Aufforstungen wecken,
- * Kooperation bei der Sicherung einer genetisch vielfältigen und artenreichen Saatgutproduktion,
- * Bildung von regionalen Interessengruppen.

Unter Nutzung bestehender Gremien unterstützen die Vertragsparteien andere Vertragsparteien, v.a. Entwicklungsländer, bei folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Austausch von Bildungsmaterialien und Unterlagen zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins in bezug auf Wälder und deren Zerstörung, soweit möglich in den örtlichen Sprachen;
- Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, u.a. durch die Stärkung nationaler Institutionen und den Austausch oder die Entsendung von Personal zur Ausbildung von Sachverständigen;
- bedarfsgerechte Verstärkung der nationalen und ggf. regionalen und internationalen institutionellen Einrichtungen in der Aus- und Fortbildung auf allen Gebieten der Bewirtschaftung, Erhaltung und Entwicklung von Wäldern.

(8) Forschung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Intensivierung von Forschung und Entwicklung voranzutreiben, deren Ziel die Erweiterung der Wissensbasis und des Verständnisses der Probleme und der natürlichen Mechanismen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung der Wälder ist, wozu auch die Verfahrensharmonisierung auf dem Gebiet der naturverträglichen Waldnutzung, der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Wäldern, der Auswirkungen von Schadstoffeinträgen aus der Luft, der traditionellen Nutzung der forstlichen Ressourcen durch indigene Bevölkerungsgruppen und der Steigerung der auf dem Markt erzielten Erlöse und anderer marktwirtschaftlicher nicht erfaßbarer Wertleistungen sowie umweltverträglicher Technologien gehört. Zu diesem Zwecke unterstützen sie Forschungstätigkeiten, die z.B. folgende Aspekte umfassen:

- Verbesserung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses (Minimierung der Betriebskosten bzw. Optimierung der Erlöse), v.a. in den Bereichen Arbeitsvolumen, Mechanisierung und elektronische Datenverarbeitung, waldschonende Arbeitsverfahren, biologische Automation bzw. Rationalisierung beim Waldbau, Extensivierung, Organisation der Betriebe, Erhöhung der Arbeitssicherheit;
- Untersuchung der Eigenschaften gegenwärtig wenig genutzter Baumarten mit dem Ziel einer verstärkten Förderung und Vermarktung;
- Entwicklung von Modellen und Verfahrenstechniken für Trendanalysen und Entwicklungsplanung;
- Entwicklung und Verbesserung geeigneter Methoden für eine vollständige Werterfassung der Wälder, d.h. von Methoden für eine umfassende und systematische Waldinventur, die auch eine Erfassung des vollen, auch immateriellen Wertes der Wälder und damit deren Berücksichtigung bei der marktgerechten Gestaltung der Preise für Holz- und Nichtholzprodukte ermöglicht; einschließlich der Verbesserung von Ansatz zur Quantifizierung der gesellschaftsbezogenen Leistungen;

- Entwicklung von Erntesystemen mit geringen negativen Umweltauswirkungen, Entwicklung bestandsschonender Erntemaßnahmen: Verbesserung der Holzausnutzung zur Verminderung der jährlichen Einschlagsfläche; Vermeidung von Bodenschäden;
- Zusammenstellung und Analyse von Forschungsdaten über die arten- bzw. standortspezifische Interaktion der in künstlich angelegten Wäldern verwendeten Baumarten und die Bewertung der potentiellen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Wälder wie auch der von den Wäldern ausgehenden Wirkungen auf das Klima sowie zur Durchführung von Detailanalysen des Kohlenstoffkreislaufes für verschiedene Waldarten, welche als Grundlage für eine wissenschaftliche Beratung und fachliche Unterstützung dienen sowie Koordinierung regionaler und subregionaler Forschungsarbeiten im Bereich Kohlenstoffeinbindung, der Luftverschmutzung und anderer Umweltprobleme;
- Unterstützung der Waldschadensforschung;
- Förderung von Erhebungen und Untersuchungen über das Wissen der lokalen Bevölkerung über Bäume und Wälder und ihre Nutzungen, um die Planung und Durchführung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verbessern.

(9) Aufbau von Kapazitäten, Ausbildung und Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Aufbau von örtlichen und nationalen Kapazitäten sowie die Bildung, Ausbildung und das öffentliche Bewußtsein auf dem Gebiet der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung von Wäldern zu fördern und dabei zusammenarbeiten sowie zu möglichst breiter Beteiligung an diesem Prozeß, auch von nichtstaatlichen Organisationen, von Frauen und von lokalen und indigenen Bevölkerungsgruppen, von der Jugend, vom privaten Sektor, von örtlichen Organisationen sowie von Genossenschaften zu ermutigen. Deshalb übernehmen sie folgende spezifischen Verpflichtungen:

- Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Informationen über die Bedeutung der Wälder und die Folgen ihrer Zerstörung sowie Aufbau eines leistungsfähigen Systems der gezielten Aufklärung der Öffentlichkeit, um ein besseres Bewußtsein, eine höhere Wertschätzung und eine bessere Bewirtschaftung der Wälder zu gewährleisten, einschließlich der Förderung der Verbreitung dieser Thematik durch die Medien;
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen (im schulischen sowie im Erwachsenenbildungsbereich) und Programmen zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins in bezug auf die Bedeutung der Wälder und die Folgen ihrer Zerstörung;

- Förderung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschäftigung mit dem Thema Wälder und den Folgen ihrer Zerstörung sowie an der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Entwicklung von Wäldern, und soweit zutreffend der Beteiligung lokalen bzw. der in und vom Wald lebenden Bevölkerung auf allen Ebenen in Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen und örtlichen Organisationen sowie Förderung der Nutzung und Verbreitung ihrer Kenntnisse, ihres Know-how und ihrer Verfahrensweisen im Rahmen von Programmen der technischen Zusammenarbeit;
- Beteiligung der Bevölkerung, der forst- und holzwirtschaftlichen Verbände und anderer nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) an den forstlichen Planungsprozessen;
- Unterstützung der Gründung von Vereinigungen, die einen Beitrag zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins leisten;
- Förderung der Stärkung der Ausbildungskapazitäten auf nationaler Ebene zur Ausbildung wissenschaftlichen, technischen und leitenden Personals;
- Förderung der Einrichtung und/oder Verstärkung von Unterstützungs- und Beratungsdiensten zur wirksamen Verbreitung einschlägiger Technologiethoden und -verfahren sowie durch die Ausbildung von forstlichen Beratern vor Ort zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Wäldern;
- Verstärkte Anstrengungen bei der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, des Waldschutzes und der integrierten Landnutzung, z.B. Schaffung und/oder Ausbau von Institutionen für die forstliche Aus- und Weiterbildung, Einrichtung von Demonstrationsflächen, die als Modell- und Ausbildungseinrichtungen dienen können;
- Steigerung der Wirksamkeit bestehender Institutionen und rechtlicher Rahmenstrukturen einschließlich, soweit notwendig, durch Schaffung neuer Einrichtungen bei gleichzeitiger Stärkung der strategischen Planung und Verwaltung;
- Einrichtung und Stärkung von nationalen und lokalen Institutionen, die zur Umsetzung der Ziele des Übereinkommens beitragen. Dies beinhaltet auch die Koordination aller den Wald betreffenden Institutionen sowie deren finanzielle, technische und personelle Unterstützung - besonders für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind - z.B. Einrichtung von zentralen Koordinationsstellen auf regionaler Ebene für Schutzgebiete, deren Aufgaben die Ausarbeitung einer regionalen Schutzstrategie, später dann die Koordination und Überwachung der entsprechenden Aktivitäten sowie die Beratung in allen Fragen des Waldschutzes umfassen sollte sowie personelle und materielle Stärkung von örtlichen Naturschutzbehörden und Schutzgebietsverwaltungen sowie eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der verantwortlichen Aufsichtspersonen;

- Befähigung von Gruppen zur Überwachung und Sicherstellung, daß die Vertragsparteien die Standards und Verpflichtungen erfüllen.

(10) Sektorübergreifende Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele der Entwicklung, der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung von Wäldern mit allen anderen Politikbereichen, wie die Umwelt-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Handels- und Landwirtschaftspolitik, in Einklang zu bringen. Damit sollen Praktiken im Steuer-, Handels-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Verkehrsbereich oder in anderen Bereichen vermieden werden, die zur Schädigung der Wälder führen können²⁴. Deshalb übernehmen sie folgende spezifischen Verpflichtungen:

- Einbeziehung aller Maßnahmen und Programme hinsichtlich Wälder in die Landnutzungsplanung und entwicklungspolitischen Leitlinien der jeweiligen Staaten, z.B. durch die Kombination von Waldschutzprogrammen mit der Förderung von Entwicklungsmaßnahmen in angrenzenden Pufferzonen (Waldrandzonenentwicklung durch Entwicklung und Erprobung ökologisch angepaßter Landnutzungsformen, Erosionsschutz, Aufforstungsmaßnahmen, Infrastrukturmaßnahmen);
- Internalisierung von Kosten für Waldschädigungen: Durch Abgaben o.ä. werden den (vermuteten) Verursachern von Waldschäden die Kosten angelastet. Die gesellschaftliche Relevanz bestimmt sich durch das Schadensausmaß, das durch die monetäre Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen zum Ausdruck gebracht wird. Deshalb müssen Schadensersatzregelungen eingeführt und durchgesetzt werden;
- sektorübergreifende Maßnahmen gegen neuartige Waldschäden, z.B. durch
 - * Aufstellung von Richtlinien bezüglich der Reduzierung von Luftschadstoffen und umgehende Umsetzung der bestehenden Richtlinien,
 - * Förderung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung, z.B. Verringerung der Schadstoffemissionen aus Energierzeugungs- und Industrieanlagen, der Stickstoff- und anderer Emissionen beim Straßenverkehr sowie der Stickstoffemissionen aus der

²⁴ Begründung: Waldverlust ist weltweit in erster Linie auf [nicht nachhaltige] wirtschaftliche Aktivitäten außerhalb der Wälder zurückzuführen. Hauptursachen der Waldzerstörung und -schädigung sind in der borealen und temperierten Zone Schadstoffemissionen von Industrie, Energie- und Wärmeproduktion, Landwirtschaft sowie Verkehr. Deshalb ist die drastische Reduktion der Immissionsbelastung unabdingbar für den Schutz von Wäldern. Nährstoffungleichgewichte in den Waldböden, hervorgerufen durch Auswaschungseffekte bei zunehmender Bodenversauerung und gleichzeitiger Anreicherung von Stickstoffverbindungen (Eutrophierung), destabilisieren die derzeitigen forstlichen Ökosysteme und erschweren zunehmend die Entwicklung und Regeneration naturnaher Wälder.

Eine der Hauptursachen für den Waldverlust in den Tropen ist die - häufig armutsbedingte - Umwandlung des Waldes für landwirtschaftliche Zwecke (Acker- und Weidenutzung). Die Forcierung der markt- und exportorientierten Produktion hat in vielen Ländern zu einer Verschärfung der schon vorher bestehenden ungerechten Landverteilung geführt. Ehemals verpachtetes Land wird zunehmend von den Besitzern mit geringem Arbeitseinsatz lukrativ selber bewirtschaftet, bzw. an Pächter mit entsprechender technischer Ausstattung vergeben. Die Kleinbauern werden von ihrem Land vertrieben und so häufig gezwungen, in Form von Brandrodung sich neue Parzellen im Wald zu erschließen.

Damit wird offensichtlich, daß Maßnahmen, die sich allein auf die Umgestaltung der Forstwirtschaft konzentrieren, zu kurz greifen, sondern daß Maßnahmen an der Quelle der Ursachen anzusetzen sind (vgl. z.B. Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ (1994), Tropenwaldbericht (BML 1995) und Herkendell/Pretzsch (1995).

- Landwirtschaft, z.B. durch Beschließung und Umsetzung von anlagebezogenen Verordnungen (Groß- und Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung), Immissionsschutzgesetz, Förderung schadstoffarmer Kfz und Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsmenge, Einführung von bleifreiem Benzin, Verordnungen zur Verringerung der VOC-Emissionen, Maßnahmen zur Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen, Verbesserung von End- of Pipe-Technologie sowie der Schadstoffreduktion durch Effizienzsteigerung;
- * Unterstützung bilateraler Umweltabkommen, die auf die Verringerung grenzüberschreitender Schadstoffemissionen zielen;
 - * Verschärfung und Ergänzung von Protokollen im Rahmen der Genfer Luftreinhaltekonvention;
- Einführung geeigneter Maßnahmen gegen das unkontrollierte Einbringen nicht-heimischer Pflanzen- und Tierarten bzw. zur Beschränkung und/oder Kontrolle des grenzüberschreitenden Transports von Pflanzen und anderem relevanten Material in Zusammenarbeit mit dem Übereinkommen über Biologische Vielfalt;
- Unterstützung und ggf. Durchführung von Landreformen, denn die Sicherung der Besitzrechte schafft Anreize für langfristige Nutzungen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Einkommens- und Beschäftigungssituation zur Verringerung des Flächendrucks auf den Wald, z.B.
- * Umorientierung der agrarischen Förderung zur Verringerung des Landdrucks, z.B. Intensivierung des Anbaus, Förderung von Agroforestry Projekten,
 - * Integration und Ausbau des Öko-/Naturtourismus in die nachhaltige Waldnutzung als Mittel zur Vermarktung von Naturschutz. Durch sorgfältige Planung muß jedoch vermieden werden, daß Tourismus- und Naturschutzziel konträr verlaufen,
 - * Schaffung von Arbeitsplätzen durch geeignete wirtschaftliche Investitionen. Dazu können ausländische Investitionen hilfreich sein. Eine solche Investitionsbereitschaft kann wesentlich gefördert werden, wenn den potentiellen Investoren bei geeigneten Projekten eine Ausfallbürgschaft angeboten wird (z.B. vergleichbar mit den Hermesbürgschaften);
- Unterbindung von Spekulationsgewinnen aus der Waldrodung und der damit verbundenen Inbesitznahme des Landes, z.B. durch
- * starke Besteuerung der Gewinne aus der Bodenspekulation;
 - * Aussetzen des Rechts der Bodeninbesitznahme durch Rodung;
- Maßnahmen zur Lösung der Schuldenkrise²⁵
- * Schuldenerlaß für Umweltschutzmaßnahmen (Einlösung von Schuldtiteln gegen Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen in 'Debt for Nature'-Projekten);
 - * Hinwirkung auf Eigenanstrengungen der Schuldnerländer, [z.B. auf die Reduzierung der Militärausgaben].

²⁵ Da diese viele Staaten zu einer Übernutzung ihrer Waldressourcen für die Erwirtschaftung von Devisen zwingt: Das strukturelle Anpassungsprogramm des IWF und der Weltbank für überschuldete Länder hat zu einem verstärkten Druck auf die Wälder geführt, da es eine an traditionellen Mustern orientierte Industrieentwicklung vorsieht und die Sicherung der Grundbedürfnisse zugunsten einer marktorientierten Agrar- und Forstproduktion vernachlässigt wird.

(11) Daten- und Informationsbeschaffung sowie -austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechend ihrer Möglichkeiten die Sammlung, die Auswertung und den Austausch von einschlägigen kurz- und langfristigen Daten und Informationen, die für die Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung der Wälder maßgeblich sind, miteinander zu verknüpfen und zu koordinieren, um eine systematische Beobachtung der Waldentwicklung zu gewährleisten und dabei die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen. Der Informationsaustausch umfaßt den Austausch von Forschungsergebnissen sowie Informationen über Ausbildungs- und Überwachungsprogramme, Fachwissen, einschließlich des indigenen Wissens und traditioneller Kenntnisse. Er umfaßt auch, soweit durchführbar, die Rückführung von Informationen. Deshalb übernehmen sie folgende spezifischen Verpflichtungen:

- Sicherung des öffentlichen Zugangs zu Informationen, da er die wichtigste Voraussetzung darstellt, um im Vorfeld bedenkliche Entwicklungen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken;
- Sicherstellung, daß die Betroffenen über ein Projekt oder eine Maßnahme informiert werden. Die Betroffenen müssen kontinuierlich Zugang zu Projektfortschrittsberichten und projektbegleitenden Evaluierungen haben;
- Herstellung von Verknüpfungen mit anderen Daten-/Informationsquellen, die sich mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder befassen;
- Förderung von Spezialerhebungen für die Aufstellung und Umsetzung von Flächennutzungsplänen für geeignete Begrünungs-, Pflanzungs-, Aufforstungs-, Wiederaufforstungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen;
- Konsolidierung und Fortschreibung von Landnutzungs-, Waldinventur- und Verwaltungsinformationen für die Bewirtschaftung von Holz- und Nichtholzressourcen und die dazugehörige Flächennutzungsplanung, wozu auch Daten über an der Zerstörung des Waldes beteiligten Kräfte gehören;
- Zusammenführung von Informationen über den Zustand der Wälder und über standortbeeinflussende Immissionen und Emissionen.

(12) Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur finanziellen Kooperation, um die Kosten für vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder in ausgewogener Weise gemeinsam zu tragen, bzw. die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in ihren Bemühungen zu unterstützen²⁶.

Optionen für die Herkunft der finanziellen Mittel:

- Einrichtung eines **Treuhandfonds** zum Schutz der Wälder/internationaler Waldfonds (in Anlehnung an Nießlein 1993):

Dieser Fonds muß keine rechtliche oder organisatorische Selbständigkeit besitzen. Er kann auch bei einer bestehenden Institution angesiedelt werden oder er kann einer solchen Institution die Verwaltung der Fonds-Mittel nach Richtlinien, die von den Beschlußgremien der Waldkonvention festzulegen sind, übertragen.

Zur Finanzierung des Fonds könnten z.B. Vertragsparteien ab einer bestimmte Höhe des BIP pro Einwohner/Jahr verpflichtet werden. Die Höhe des Beitrages ist nach zu vereinbarenden Quoten festzulegen. Denkbar ist beispielsweise eine jährliche Zahlungsverpflichtung in der Höhe eines Promille-Satzes vom gesamten BIP des betreffenden Landes oder die Einführung eines Faktors, der sich vom Bewaldungszustand dieses Landes herleitet. Mit einer solchen Regelung könnte die Mitverantwortung der Industrieländer für den weltweiten Waldzustand dokumentiert und eine nachträgliche Abgeltung für übermäßige Inanspruchnahme statuiert werden. Eine solche Zahlungsverpflichtung ist als wichtige Gegenleistung der Industriestaaten anzusehen, die nicht nur über den wirtschaftlichen Standard verfügen, sondern ihre Landreserven bereits weitgehend für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt haben und im Bereich der Immissionen auch schwerwiegende grenzüberschreitende Beeinträchtigungen verursachen. Sie stellt zugleich eine Kompensation für jene Einschränkung dar, die von anderen Ländern im Interesse eines weltweiten Schutzes erwartet werden.

Dabei ist die Frage zu klären, ob und inwieweit Leistungen der Geberländer auf Zahlungen an den Waldfond angerechnet werden, wenn damit aufgrund bilateraler oder sonstiger Vereinbarungen Projekte finanziert werden, die mit den Zielen und Detailvorstellungen der Waldkonvention konform gehen;

- Global Environment Facility (GEF)

Walderhaltungsmaßnahmen und Vorhaben zur Aufforstung in den Entwicklungsländern und in den Staaten im Übergang können bereits aus der globalen Umweltfazilität bei der Weltbank (GEF) finanziert werden, wenn sie einen globalen Nutzen zur Klimastabilisierung oder Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten. Dafür müßten jedoch die Mittel, die der GEF zur Verfügung gestellt werden,

²⁶ Begründung: Angesichts der wesentlichen Bedeutung, die Finanzierungsfragen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels des Übereinkommens zukommt, müssen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten bestrebt sein, alles zu tun, um zu gewährleisten, daß angemessene Mittel für Programme zur Bewirtschaftung zur Erhaltung und zur nachhaltigen Entwicklung der Wälder zur Verfügung stehen. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, daß der finanzielle Beitrag, der dem Schutz und der Entwicklung der Wälder zufließt, der Größenordnung der Herausforderung entspricht, denn eine kostenneutrale Waldkonvention ist nicht möglich!

aufgefüllt werden, da sie schon derzeit nicht ausreichen, die bereits geplanten Maßnahmen unter den bestehenden Konventionen zu finanzieren;

- Erleichterung des Zugangs zu zusätzlicher finanzieller Unterstützung im Rahmen der entwicklungspolitischen und umweltpolitischen Zusammenarbeit für die Länder, die dessen zur Umsetzung der genannten Regelungen bedürfen;
- Einführung einer Abgabe auf nicht nachhaltig produzierte Hölzer und Holzprodukte;
- Einführung einer CO₂/Energiesteuer.

Verwendungsmöglichkeiten der finanziellen Mittel:

- Unterstützung entsprechender Projekte v.a. jener Vertragsparteien, deren BIP unter einer festzulegenden Grenze liegt. Staaten, die an dieser bevorzugten Finanzierung teilnehmen wollen, müssen sich prinzipiell verpflichten, die Vorgaben der international anerkannten Nachhaltigkeit der Waldentwicklung zu respektieren (die globalen Grundregeln) und dies in einem nationalen Waldbericht dokumentieren;
- Ausarbeiten eines differenzierten finanziellen Unterstützungssystems: Für Entwicklungsländer, die bedeutende Waldgebiete besitzen und Walderhaltungsprogramme aufstellen, in denen auch Schutzgebiete vorgesehen sind, sollen besondere Geldmittel bereitgestellt werden, die auch in Wirtschaftsbereiche gelenkt werden, in denen wirtschaftliche und soziale Ersatztätigkeiten angeregt werden;
- Für Länder mit bevorzugtem Finanzierungsverfahren soll auch die Ablösung internationaler Schuldentitel durchgeführt werden, wenn sich das betreffende Schuldnerland verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Schuldenbetrages als Eigenmittel bei der Finanzierung von Waldschutz- und Waldverbesserungsprojekte einzusetzen, sofern diese mit den Vorgaben des nationalen Waldberichtes übereinstimmen und von den designierten Gremien der Waldkonvention genehmigt werden. Der Waldfonds legt von Jahr zu Jahr fest, in welchem Umfang und zu welchen Ablöse-Sätzen eine solche Übernahme von Schuldentiteln stattfinden kann.

(13) Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Die Vertragsparteien fördern, um aus den im Einklang mit einer Übereinkunft jeweils durchgeführten Tätigkeit größtmöglichen Nutzen zu ziehen und gleichzeitig Doppelarbeit zu vermeiden, die Koordinierung von Tätigkeiten, die nach diesem Übereinkommen und - wenn sie deren Vertragsparteien sind - nach anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, insbesondere nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, durchgeführt werden. Deshalb verpflichten sie sich zur

- Formulierung von Koordinierungsmechanismen, die sicherstellen, daß der Inhalt der verschiedenen Konventionen (und die aus ihnen abgeleiteten Maßnahmen) gegenseitig unterstützend wirken;
- Förderung und Durchführung gemeinsamer Programme, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung, Ausbildung, systematischen Beobachtung sowie Sammlung und Austausch von Informationen, in dem Maße, wie solche Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele der betreffenden Übereinkünfte beitragen können;
- Herstellung von rechtlichen sektorübergreifenden Verbindungen zwischen den Übereinkommen, d.h. zwischen Erhaltung der Biodiversität, Kohlenstoffspeicherung, Bekämpfung der Wüstenausbreitung sowie Entwicklung, nachhaltiger Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder.

Berührungspunkte gibt es in folgenden Bereichen:

- * Konvention über die Biologische Vielfalt. Der größte Teil der zu schützenden biologischen Vielfalt (50 - 90 %) kommt in Wäldern vor, insbesondere in den Tropen. Klimaveränderungen wirken sich auf Waldökosysteme in Abhängigkeit vom Ausmaß und der Geschwindigkeit der Veränderungen und dem Potential der Waldökosysteme zur Anpassungsfähigkeit aus, da unterschiedliche Arten, in Abhängigkeit von ihren Wachstum- und Reproduktionszyklen, in unterschiedlicher Geschwindigkeit in der Lage sind zu wandern. Es ist somit möglich, daß bei einem weiteren Anstieg der CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre sich die Artenzusammensetzung in Wäldern verändern wird bzw. ganze Waldtypen verschwinden, während sich neue Artenzusammensetzungen und damit neue Ökosysteme etablieren.
- * Rahmenübereinkommen über Klimaänderung: Vernichtung und Übernutzung der Wälder haben Rückwirkungen auf das regionale und globale Klima. Deshalb ist die Vermeidung von CO₂-Emissionen aus der Entwaldung und die CO₂-Fixierung zur Klimastabilisierung ein vorrangiges Ziel dieser Konvention in Hinblick auf Wälder.
- * Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern: hier wird die Rolle der Wälder zum Schutz vor fortschreitender Desertifikation betont.

7. Verfahrensrechtliche und organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Konvention

- Institutionen, wie Konferenz der Vertragsparteien, Sekretariat (Abwicklungs-, Prüfungs-, und Kontrollaufgaben), Nebenorgane (z. B. für die Durchführung und Überwachung des Übereinkommens und für die wissenschaftliche und technologische Beratung);
- Finanzierungsmechanismus;
- Weiterleitung von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens;
- Beilegung von Streitigkeiten;
- Änderung des Übereinkommens;
- Beschlußfassung über Anlagen und Änderungen von Anlagen des Übereinkommens, einschließlich Protokollen;
- Stimmrecht;
- Verwahrer;
- Unterzeichnung;
- Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt;
- Inkrafttreten;
- Rücktritt;
- Vorbehalte.

LITERATUR

- Anonymus (1991): Rationale for a Convention for the Conservation and Wise Use of Forests.- Gutachten im Auftrag von GLOBE
- Argow, Keith A. (1996): This Land is their Land. The Potential and Diversity of Nonindustrial Private Forests.- In: Journal of Forestry, 30-33
- Bachmann; Peter (1995): Grundsätze bei der Realisierung forstlicher Planungskonzepte.- In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, Vol. 146, Nr. 10, S. 769 -776
- Bliss, Frank und Gaesing, Karin (1992): Möglichkeiten der Einbeziehung von Frauen in Maßnahmen der ressourcenschonenden Nutzung von Baumbeständen (= Forschungsberichte des BMZ, 104), Weltforum Verlag, Köln
- Bliss, Frank (Hrsg.) (1996): FrauenBäume. Wie Frauen in der Dritten Welt eine lebenswichtige Ressource nutzen.- (= Beiträge zur Kulturkunde, 15); Horlemann Verlag, Bonn
- BML (1991): Elemente einer globalen Übereinkunft über die Bewirtschaftung, Erhaltung und Entwicklung von Wäldern.- Positionspapier, Bonn
- BML (1992): Entwurf einer globalen Übereinkunft über Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage des bei PrepCom III erarbeiteten Entwurfs.- Positionspapier, Bonn
- BML (1994): Nationaler Waldbericht der Bundesrepublik Deutschland.- Bonn
- BML (1995): Tropenwaldbericht der Bundesregierung - 4. Bericht.- Bonn
- BMU (1992): Bericht der Bundesregierung über die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro.- Bonn
- BMU (1992): Umweltpolitik. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro - Dokumente - Agenda 21.- Bonn
- BMZ (1992): Sektorkonzept Tropenwald.- (= BMZ aktuell, 014), Bonn
- BMZ (1995): Tropenwalderhaltung und Entwicklungszusammenarbeit.- (= BMZ aktuell, 051), Bonn
- Bornheim, Gaby (1995): Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht.- (= Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaften, 1803), Peter Lang Verlag, Frankfurt

- Brünig, E. F. (1988): Terminologie für Forschung und Lehre.- (= Mitteilungen der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Nr. 152), Hamburg
- Elsasser, Peter (1996): Der Erholungswert des Waldes. Monetäre Bewertung der Erholungsleistung ausgewählter Wälder in Deutschland.- (= Schriften zur Forstökonomie, Bd. 11), Sauerländer Verlag: Frankfurt/Main
- Environmental Investigation Agency (EIA) (1995): How to save the world's Forests. A report by the Environmental Investigation Agency on the urgent need for a global forest convention.- London/Washington
- EIA (1996): Draft Text for an Agreement for the Conservation and Sustainable Management of Forest.- unveröffentl. Entwurf
- Enquete-Kommission "Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages (Hrsg.) (1994): Schutz der Grünen Erde. Klimaschutz durch umweltgerechte Landwirtschaft und Erhalt der Wälder.- Economica Verlag, Bonn
- FAO (1994): Putting UNCED to work in forestry.- Rome
- FAO (1995): Forest resource assessment 1990. Global synthesis (= FAO Forestry Paper, 124), Rome
- Forum Umwelt und Entwicklung (o.J.): Waldschutz und naturnahe Waldnutzung.- Studie der Arbeitsgruppe Wälder des Forums Umwelt & Entwicklung.- Bonn
- Glowka, Lyle; Burhenne-Guilmin, Françoise; Synge, Hugh (1994): A Guide to the Convention on Biological Diversity.- (= Environmental Policy and Law Paper, No. 30), IUCN, Gland
- Heinimann, Hans R. (1995): Methods of Developing and Implementing Codes of Forest Practice.- FAO/ECE/ILO/Internationale Forestry Seminar, September 9 - 15, 1995, Keynote Address - Theme #3, S.155 - 166
- Herkendell, Josef und Pretzsch, Jürgen (Hrsg.) (1995): Die Wälder der Erde. Bestandsaufnahme und Perspektiven.- (= Beck'sche Reihe, 1127), Beck Verlag, München
- Hönerbach, Frank (1996): Verhandlungen einer Waldkonvention. Ihr Ansatz und ihr Scheitern.- Papers des Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin
- Honerla, Susan und Schröder, Peter (Hrsg.) (1995): Lokales Wissen und Entwicklung. Zur Relevanz kulturspezifischen Wissens für Entwicklungsprozesse.- (= Sonderband der Zeitschrift Entwicklungsethnologie der AGEE e.V.), Verlag für Entwicklungspolitik Saarbrücken, Saarbrücken

- Kahl, Mario; Klughardt, Doris; v.d. Ohe, Sven (Hrsg.) (1995): Seeing the people behind the trees. Studien zur Waldnutzung, Ressourcenmanagement und Naturschutz in Asien, Afrika und Zentralamerika.- (= ASA Studien, 28, S. 157 - 183), Verlag für Entwicklungspolitik Breitenbach: Saarbrücken
- Kimminich, Otto (1990): Einführung in das Völkerrecht. 4. Auflage
- Kürzinger, Edith und Schipulle, Hans Peter (1996): Desertifikationskonvention. Ein Lehrstück für den Rio-Folgeprozeß?- In: Entwicklung + Zusammenarbeit, 37 (1): 8-10
- Maini, Jack, S. (1991): Towards an International Instrument on Forests.- Paper prepared for informal intergovernmental consultation.- Genf/Ottawa
- Merz, Günter (1995): Regenwaldschutz in Ostzair: Der Kahuzi-Biega-Nationalpark.- In: Natur und Museum.- In: Bericht der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, Vol. 125, Nr. 9, S. 161-171
- Müller-Böker, Ulrike (1995): Traditionelle Lebens- und Wirtschaftsformen im Konflikt mit dem Naturschutz. Das Beispiel des Royal Chitawan National Park (Nepal).- In: Entwicklungsethnologie, 4 (1), S. 19 - 35
- Nießlein, Erwin (1993): Studie "Elemente einer Waldkonvention".- Studie im Auftrag des deutschen Bundestages für die Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre"
- Schmithüsen, Franz (1995): Walderhaltung als Aufgabe einer internationalen Zusammenarbeit.- In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 146 (2): 79 - 85
- Schneider, Thomas (1993): Was ist "Sustainable development of forests?".- In: AFZ, 23, S. 1220-1223
- Schneider, Thomas W. (1995): Der UNCED-Nachfolgeprozeß zum Thema Wälder.- In: AFZ, 19:1026 - 1027
- Sizer, Nigel (1994): Opportunities to save and sustainably use the world's forests through international cooperation.- Papier des World Resource Institute, Washington
- Stecker, Bernd (1996): Ökotourismus: Potential für Schutz und nachhaltige Entwicklung der Tropenwälder. Eine Fallstudie aus den Nationalparks Taman Negara und Endau Rompin in Malaysia.- (= Ökologische Ökonomie, TÖB-Serie, Nr. TÖB F-V/1), GTZ, Eschborn

- Tarasofsky, Richard (1995): Developing the Current International Forest Regime: Some Legal and Policy Issues.- IUCN, Gland
- UNCED (1992): Framework Convention on Climate Change.- Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro
- UNCED (1992): Convention on Biological Diversity.- Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro
- UNCED (1992): Agenda 21.- Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro
- UNCED (1992): Forest Principles.- Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro
- UN-ECOSOC (United Nations/Economic and Social Council) (1996): Report of the open-ended ad hoc Intergovernmental Panel on Forest on its second session (11-22 March 1996), Genf, draft report
- Verband Weihenstephaner Forstingenieure (Hrsg.) (1994): Waldökosysteme im globalen Klimawandel. Hintergründe und Handlungsbedarf.- Economica Verlag, Bonn
- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (1996): Welt im Wandel: Wege zur Lösung globaler Umweltprobleme. Jahresgutachten 1995.- Springer Verlag, Berlin